

und dürfen sich bei einer realen Bilanzierung dieser Relationen nicht auf kurze Fristen einlassen. Sie müssen sich andererseits der Frage stellen, wie sie längerfristig die Karls-Konstitutionen zum Abschluß bringen. Die Karlsbände in angemessener, vernünftiger, vertretbarer Zeit zum Ende zu bringen, erscheint auch um ihrer selbst, der Reihe insgesamt willen geboten. Dabei denke ich jedenfalls an eine Forschergeneration. Sie sollte der Zeitfrage als prinzipielle Orientierungsgröße gelten. Keineswegs dürfen die Karls-Konstitutionen noch die Arbeit einer weiteren, an die jetzige anschließende Forschergeneration ausfüllen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß dies bei der gegebenen Personal- und Sachmittellage ohne verbindliche Festlegungen über eine entschiedene, zweckmäßige, sinnvolle und vollziehbare Konzentration der Bände für die Jahre 1357–1378 gegenüber den Bänden 1346–1356 möglich ist. Mein Vorschlag geht auf etwa vier Bände.

Auf ein solches Maß sollte sich die Auswahl der zu edierenden und registrierenden Stücke mitsamt dem Aufwand für die Erfassungs- und Sucharbeit von vornherein ganz pragmatisch orientieren. Die Const. sollten sich davon distanzieren, die Diplomata, wie unter Umständen die Regesta Imperii, ersatzweise, partiell, provisorisch oder wie auch immer vertreten zu sollen und zu müssen. Sie sind nolens volens in diese Ersatzfunktion geraten. Ohne ihre jetzige Gestalt, die einem Urkundenbuch-Regestenwerk angenäherte Form, aufzugeben, müßten sie sich mit einem genuinen Anspruch und mit einem eingegrenzten Urkundenbestand eigens profilieren und definieren. Es wäre gemäß der Forderung Moraws Sorge für einen „aufgeklärten Gebrauch“ der künftigen Const. zu tragen, mit einer eindeutigen Definition, was sie bieten und was sie nicht leisten und welche Quellenwerke in Kombination und Kompensation mit ihnen unabdingbar zu benutzen sind. Vorstellungen für die Einschränkung und Begrenzung sind in die folgenden Gestaltungsregeln für die neuen Bände eingebracht. Unter dem Gesichtspunkt, eine Beschränkung zu erreichen, stehen außerdem die Überlegungen zur Erfassungs- und Sucharbeit sowie die Forderungen nach diplomatischen Auswahlkriterien.

Abgeleitete Gestaltungsregeln und Leitgedanken für die neuen Bände

Die drei Einschränkungsgesichtspunkte, 1. auf Inedita und sehr herausragende Stücke abzustellen, 2. auf Kaiserurkunden einzugrenzen, 3. bestimmte Urkundengruppen auszugliedern, lassen sich koppeln. Sie begegnen sich mit den in der Berliner Arbeitsgruppe diskutierten, eigenen Vorstellungen. Diese werden in Auswertung der Umfragen jetzt auf den Nenner gebracht: Die neuen Bde. XIIIff. Const. sehen sich wie die vorangehenden Karlsbände einem Urkundenbuch/Regestenwerk angenähert. Sie verstehen sich jedoch nicht schlechthin als ein solches. Sie werden sich gemäß der ursprünglichen Konzeption der Reihe, auf Grund ihres Leitbegriffes „*Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*“ profilieren und sich auf im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende und auf tatsächlich gesetzgebende Akte konzentrieren. Diese erscheinen mir als die konstitutive Gruppe. Neben ihr ist den Inedita besondere